



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-17/2024 3. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 12.04.2024

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
73. Sitzung des Gemeindevorstandes	20.02.2024	beschließend
75. Sitzung des Gemeindevorstandes	19.03.2024	beschließend
29. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	25.04.2024	vorberatend
25. Sitzung der Gemeindevertretung	07.05.2024	beschließend

Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2016 und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes

Sachbericht:

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 112 HGO) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand hat in seiner 41. Sitzung am 05.12.2017 den ungeprüften Jahresabschluss per 31.12.2016 unter Anwendung der dargestellten Vereinfachungen gemäß HMdIS-Erlass vom 31.07.2014 und 29.06.2016 (Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellungsarbeiten) aufgestellt und beschlossen (Beschlussvorlage VL-14/2017). Im Anschluss erfolgte per Mitteilungsvorlage die Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses.

Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand Rechenschaft gegenüber der Gemeindevertretung über die Ausführung des Haushaltsplans ab. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt ist er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Bericht des örtlich und sachlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist als Anlage beigefügt. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfasst die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

Die sich aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 ergebenden Änderungsbedarfe wurden nach Fertigstellung der Folgeabschlüsse bearbeitet und führten damit auch zu Änderungen im Zahlenwerk der bereits aufgestellten Jahre 2016 bis 2019. Entsprechend wurden dem Rechnungsprüfungsamt die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die zugehörigen Teilrechnungen erneut vorgelegt. Dieser aktualisierte Jahresabschluss war Gegenstand der Prüfung. Infolge der Umsetzung der Feststellungen der vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen und der damit verbundenen geänderten Zahlen weichen somit die Spiegel wie auch sonstige textuelle Ausführungen von den aktualisierten Zahlenwerken ab.

Sofern dienlich, wurden Anmerkungen der Finanzverwaltung zu entsprechenden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits in den Prüfbericht aufgenommen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat das Rechnungsprüfungsamt jeweils separate Prüfurteile abgegeben (vgl. Prüfbericht, Seite 55ff.).

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass:

- die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung entsprechend der Vorschriften aufgestellt und – mit Ausnahme der für die Beurteilung der zutreffenden Darstellung der Vermögens- und Ergebnislage unzulässigen Bildung einer Rückstellung für ungewisse wirtschaftliche Risiken – ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden,
- die Vermögenswerte – mit den im Bericht für die zutreffende Darstellung der Vermögenslage genannten unwesentlichen Ausnahmen im Bereich des Infrastrukturvermögens – ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst sind,
- der Rechenschaftsbericht sowie Anhang und weitere Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Haushaltslage sowie Chancen und Risiken zutreffend dargestellt sind,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Entsprechend wurde ein eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss mit dem Hinweis erteilt, dass mit der unzulässigen Bildung einer Rückstellung für erwartete Steuermindererträge den Vorgaben der GemHVO nicht entsprochen wurde, der Jahresabschluss vermittelt in Folge dessen ein den tatsächlichen Verhältnissen nicht vollständig entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Grävenwiesbach.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass:

- der Haushaltsplan nicht eingehalten wurde, da Ansatzüberschreitungen im Wesentlichen die nicht von der Gemeinde zu beeinflussenden Aufwendungen für Umlagen übertrafen,
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung – mit den im Bericht genannten Ausnahmen, insbesondere hinsichtlich der unzulässigen ergebniswirksamen Bildung einer Rückstellung – nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der eingeschränkte kommunale Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft wurde, neben dem Verweis auf die unzulässige Bildung einer Rückstellung für erwartete Mindererträge, erteilt mit dem Hinweis, dass die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2016 nicht geeignet ist, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Zu den vom Rechnungsprüfungsamt erteilten Prüfungshinweisen, der Prüfungsbeanstandung sowie zu den eingeschränkten Bestätigungsvermerken nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Prüfhinweis 1 – Überschreitung der Höchstgrenze der Kassenkredite (Seite 24 Prüfbericht)

Der Prüfhinweis erging bereits als Feststellung im Rahmen der Unvermuteten Kassenprüfung des Rechnungsprüfungsamtes vom 19.05.2016. Der Gemeindevorstand hatte hierzu bereits mit Schreiben vom 14.06.2016 (vgl. auch Beschlussvorlage VL-93/2016, % Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.06.2016) gegenüber dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Stellung bezogen. Zur Vermeidung redundanter Ausführungen wird die vor genannte Stellungnahme als Anlage 3 beigefügt. Der Prüfhinweis wird künftig beachtet.

Prüfungsbeanstandung 1 – Unzulässige Rückstellungsbildung – unzutreffender Ergebnisausweis (Seite 29 Prüfbericht)

Der weit in das Jahr 2017 hineinagierende Aufstellungsprozess des Jahresabschlusses 2016 mit im Jahresvergleich deutlich positiver Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens (2017: plus 1,7 Mio. Euro) bei gleichzeitig verhaltener Presseberichterstattung über ein mittelständisches Familienunter-

nehmen (vgl. Taunuszeitung v. 06.06.2016) ließ kurz- bis mittelfristig eine zunehmende Volatilität des Gewerbesteueraufkommens der Gemeinde Grävenwiesbach erwarten. Die hiermit verbundenen Wirkungen auf die Schlüsselzuweisungen, die Kreis- und Schulumlage wie auch die weiteren Umlagetatbestände der Gemeinde Grävenwiesbach sind hinlänglich bekannt. In Anlehnung an die Regelungen des Landes Baden-Württemberg hat die Finanzverwaltung daher eine Egalisierung der Ergebniseffekte angestrebt und den Vorschlag mit Mail vom 13.10.2017 dem Rechnungsprüfungsamt mit Mail zur Bewertung vorgestellt (siehe Anlage 4). Diesbezüglich waren zum Prüfungszeitpunkt im Jahr 2023 weder seitens des Rechnungsprüfungsamtes noch durch die Finanzverwaltung mögliche Absprachen rekonstruierbar. Da in Hessen für Steuereinbrüche oder Minderzuweisungen aus dem KFA keine Rückstellungsbildung vorgesehen ist und das Ergebnis durch diese Maßnahme um mehr als 10% differiert, wurde das Testat durch das Rechnungsprüfungsamt eingeschränkt. Die tabellarische Fortführung der Maßnahmen zeigt, dass der Effekt im Lebenszyklus der Kommune ohne Wirkung auf die Vermögens- und Ertragslage bleibt.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
ordentliche Ergebnis ohne RSt-Effekt	- 463.767 €	1.096.263 €	251.946 €	444.246 €	86.505 €	1.644.992 €	3.060.185 €
Zuführung Rückstellung für Ertragsverluste (SK 7359010)	179.117 €	213.968 €	411.647 €	164.487 €	222.710 €	- €	1.191.929 €
Inanspruchnahme Rückstellung für Ertragsverluste (SK 5380000)			- 358.234 €	- 313.159 €	- 249.554 €	- 270.982 €	- 1.191.929 €
ordentl. Ergebnis inkl. RSt-Effekt	- 642.884 €	882.295 €	198.533 €	592.918 €	113.349 €	1.915.974 €	3.060.185 €

Wie das Rechnungsprüfungsamt selbst ausführt, wurde die Rückstellung mit dem Jahresabschluss für das Jahr 2021 abschließend in Anspruch genommen, so dass eine Korrektur mit dem nächsten offenen Jahresabschluss nicht mehr erforderlich ist. Da die Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2019 in einem Arbeitspaket geprüft werden, gilt die Einschränkung des Bestätigungsvermerkes neben dem Jahr 2016 auch für die Jahre 2017 und 2019. Die Prüfungsbeanstandung zur unzulässigen Rückstellungsbildung für Mindererträge wird für künftig aufzustellende, offene Jahresabschlüsse beachtet.

Prüfungshinweis 2 – Unzulässige Aktivierung (Seite 42 Prüfbericht)

Nach den bereits im Jahr 2010 durchgeführten Umbaumaßnahmen im Haus Lutz mit Sanierung mehrerer Hauptgewerke (Austausch Fenster/ Türen, Durchführung von Dachdeckerarbeiten, Durchführung von Außenputz- und Malerarbeiten) wurde im Jahr 2016 der Austausch der Heizungsanlage (Anschaffungskosten 11.325,60 Euro) erforderlich. Das Rechnungsprüfungsamt geht hier nicht von einer zeitlich gestreckten Sanierungsmaßnahme (sogn. Sanierung auf Raten) aus, die durch Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswertes zur Hebung des Gebäudestandards führt und damit nachträgliche Herstellungskosten darstellt, da dies eine Durchführung der Maßnahmen innerhalb eines Fünfjahreszeitraums erfordern würde. Da die Planungsaktivitäten aber tatsächlich schon im Januar 2010 abgerechnet wurden, liegt der Brenner- und Kesselaustausch nicht mehr in dem engfassten fünfjährigen Zeitrahmen. Entsprechend erfolgt mit dem nächsten offenen Jahresabschluss (hier 2023) eine Korrektur der als Unteranlage angelegten Anlage Nr. GEB-00085 (Hauptanlage GEB-00075) im Wege der Verschrottung mit entsprechend ergebnisrelevanter Berichterung des a.o. Ergebnisses.

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises ist über Entscheidungen der Gemeindevertretung hinsichtlich möglicher Maßnahmen, die aufgrund der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes ergriffen werden sollen, zu unterrichten.

Aufgrund des umfangreichen Lesematerials wurden den Fraktionsvorsitzenden die Prüfberichte zeitlich bereits deutlich im Vorfeld der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.05.2024 zur Verfügung gestellt mit der Bitte, die Unterlagen den jeweiligen Gemeindevertretern in geeigneter Weise weiterzuleiten.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 19.03.2024 abschließend beraten und ist dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt. Seitens des Haupt- und Finanzausschusses wurde hierzu in der Sitzung vom 25.04.2024 beraten und dem nachstehenden Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes einstimmig gefolgt:

1. *Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.05.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.*
2. *Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Ausführungen der Verwaltung und des Gemeindevorstandes zu den Prüfhinweisen zu folgen und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.*
3. *Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2016 zur Feststellung und Beschlussfassung an die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet zugleich über die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2016 sowie die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes.*

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2016 nicht geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2016 mit dem übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.05.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Ausführungen und den getroffenen Festlegungen des Gemeindevorstandes zu den Prüfhinweisen im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu folgen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlussabschluss für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form.
4. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

Anlage(n):

- (1) Jahresabschluss per 31.12.2016 der Gemeinde Grävenwiesbach, Stand 30.11.2017
- (2) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Grävenwiesbach
- (3) Stellungnahme des Gemeindevorstandes vom 14.06.2016 zur Unvermuteten Kassenprüfung vom 19.05.2016, Ziff. 3.3 - Liquiditätskredite
- (4) Mail vom 13-10-2017_Anfrage beim RPA wg "Bildung einer Finanzkraftumlagerückstellung" im Rahmen der JA 2016/2017 zum Ausgleich der rückläufigen Schlüsselzuweisungen im Rahmen der HHPL 2018

Tobias Stahl
(Bürgermeister)